11 Cs 34 js 10472/13

Gegen den Strafbefehl lege ich fristgerecht sofortige Beschwerde ein und stelle folgende Anträge:

1. Antrag auf vollständige Akteneinsicht

2. Ablehnung des Richters Klaus Buttschardt, wegen Besorgnis der Befangenheit und der Rechtsbeugung

3. Einstellung des Verfahrens

4. Der Polizeibeamte Hueber ist abzulehnen wegen Besorgnis der Befangenheit, der Rechtsbeugung und des Verdachtes der Beweismittelfälschung

5. Die Staatsanwaltschaft trägt die Kosten

Begründung: Der Strafbefehl ist abzuweisen. Zu Unrecht begehrt die Klägerin eine Unterlassungserklärung. Um einen solchen Anspruch wirksam durchzusetzen zu können, müsste die Klägerin die Behauptung vollständig belegen können.

Es wurde aber von seitens des Beklagten zweifelsfrei belegt, dass die Verbreitung eines BGH Urteils über Dritte erfolgt ist, nicht durch die (......) , außerdem waren (....), diese aber nicht eingehalten wurden. Dem ermittelten Polizeibeamte EPHK Hueber wurden dazu die Beweisunterlagen vorgelegt. Dazu gehört wurde der Beschuldigte nicht! Die Besorgnis der Befangenheit bei Herrn Hueber begründet sich aus dem Verfahren 4Cs 14Js 2680/13 und wegen seiner schlampigen Ermittlungen, Willkürakte und Verdacht der Beweisfälschung. Es wird derzeit gegen mehrere Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte/innen recherchiert und Strafanträge gestellt, dieses ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, längst durch die Veröffentlichungen bekannt gemacht geworden.

Inzwischen (....) die Kanzlei, die Rechtsanwälte von ra-online sollen in zweifelhafte Immobiliengeschäfte in Berlin verwickelt sein und bundesweit dubiose Abmahnungen verschicken, um sich damit einen Geld Vorteil zu verschaffen. Es wird derzeit eine Sammelklage gegen diese Kanzlei angestrebt. Die Staatsanwaltschaft hat trotzdem die Hinweise an den Polizeibeamten Hueber ignoriert und keine entlastende Ermittlungen, wegen Verdacht des Betruges der ra- online durchgeführt, warum wohl?

Auch gegen den Richter Karl Buttschardt laufen einige Recherchen und Verfahren wegen Rechtsbeugung und wegen Besorgnis der Befangenheit, nicht nur in dem Zusammenhang 4Cs 14Js 2680/13, sondern durch einige andere Beteiligte im (....). Es wird deshalb beantragt das Verfahren einzustellen.